Anhang
zur Verbandsordnung
des Forstzweckverbandes Ganerben
vom xx.yy.2016

§ 1 - Ziele der gemeinsamen Bewirtschaftung

Der Forstzweckverband Ganerben führt ab dem Forstwirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 2017 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen für die Forstbetriebe seiner Verbandsmitglieder eine gemeinsame Waldbewirtschaftung einschließlich des Revierdienstes i.S.d. § 30 LWaldG durch. Hiermit werden folgende Ziele verfolgt:

a.) Erzielung von Synergieeffekten bei der Bewirtschaftung der Forstbetriebe durch den Einsatz von Unternehmen und Waldarbeitern sowie beim Revierdienst (§ 9 LWaldG)

b.) Bessere Reaktionsmöglichkeiten auf die aktuelle Holzmarktsituation

c.) Nutzung von Rationalisierungseffekten beim Holzverkauf

d.) Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowohl beim Forstamt und beim Forstrevier als auch beim Forstzweckverband

§ 2 - Betriebs- und Wirtschaftspläne (§ 7 LWaldG)

(1) Für den Forstzweckverband wird für jedes Forstwirtschaftsjahr ein einheitlicher Wirtschaftsplan (Forsthaushalt) gemäß §§ 7 und 29 LWaldG erstellt, der alle Forstbetriebe der Verbandsmitglieder umfasst und den die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Grundlage hierfür sind die durch die Verbandsmitglieder jeweils für ihre Forstbetriebe beschlossenen Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke), in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die zur Erreichung der Betriebsziele und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge notwendig sind (§ 7 LWaldG, § 1 LWaldDVO). Diese aktualisierten Betriebspläne gelten ab dem 01.01.2017.

(3) Die nach Ablauf des Planungszeitraums von zehn Jahren bzw. bei Eintritt von gravierenden Änderungen des Waldbestandes bereits früher neu zu erstellende oder fortzuschreibende Betriebsplanung wird jeweils von den Verbandsmitgliedern für ihren Waldbesitz beschlossen.

§ 3 - Naturalbuchführung

(1) Der Forstzweckverband stellt in Zusammenarbeit mit der Landesforstverwaltung sicher, dass die Naturalbuchführung getrennt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden getrennt geführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vorgaben der Betriebsplanung umgesetzt werden und die Nachhaltigkeit gewährleistet ist.

(2) Der Holzeinschlag wird zum Ablauf des Wirtschaftsjahres getrennt für jedes Verbandsmitglied nachgewiesen und mitgeteilt.

§ 4 - Förderungen

Sofern Förderungen (z.B. maßnahmenbezogene Förderungen oder Strukturförderung), Unterstützungen oder Starthilfen für Maßnahmen gezahlt werden, die im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung durchgeführt werden, stehen diese dem Forstzweckverband zu.

§ 5 - Aufforstung

Notwendige Aufforstungen von Flächen, die bisher schon zur Waldfläche gehörten, sind Aufgabe des Forstzweckverbandes.

§ 6 – Wegebau

(1) Das bestehende Wegenetz ist hinsichtlich der Walderschließung und des Holztransportes ausreichend und wird durch den Forstzweckverband unterhalten.

(2) Die Herstelllung von neuen Wegen oder Wegeausbauten, die über den für die forstlichen Aufgaben erforderlichen Standard hinausgehen, werden durch die betroffenen Verbandsmitglieder ausgeführt und finanziert. Mögliche Förderungen dieser Baumaßnahmen stehen ihnen zu.

(3) Die Verbandsversammlung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen hierzu beschließen.

§ 7 - Deckung des Finanzbedarfes, Verteilung der Überschüsse

(1) Die Aufteilung von Ausgaben und Einnahmen erfolgt nach Verteilerschlüsseln, die gemäß § 12 der Verbandsordnung auf der Grundlage der zum 01.01.2017 erstellten Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke) ermittelt wurden; die Berechnungsweise sowie die auf die einzelnen Verbandsmitgliedern entfallenden Anteile (%) ergeben sich aus der Anlage. Bei einer Änderung der Betriebspläne (§ 2 Abs. 3 der Anlage) werden die Verteilerschlüssel entsprechend neu ermittelt.

a) Die Berechnung der Verbandsumlage für die Beförsterungs- und Verwaltungskosten sowie für die Forstbetriebskosten erfolgt nach den folgenden Verteilerschlüsseln (in %):

Verbandsmitglied	**Beförsterung**	**Betriebskosten**
Stadt Bad Dürkheim	13,97	10,83
Ortsgemeinde Bobenheim am Berg	8,57	10,22
Ortsgemeinde Dackenheim	6,94	7,68
Stadt Freinsheim	16,78	17,73
Ortsgemeinde Herxheim am Berg	6,56	6,82
Ortsgemeinde Kallstadt	9,02	7,69
Leininger Schulwaldstiftung	6,36	9,44
Ortsgemeinde Weisenheim am Berg	18,78	16,60
Ortsgemeinde Weisenheim am Sand	13,02	12,99
Summe	**100,00**	**100,00**

b) Für die Aufteilung der Einnahmen aus der Verwertung der Walderzeugnisse (Holzvekauf) gilt der nachfolgende Verteilerschlüssel (in %):

Verbandsmitglied	**Anteil an Einnahmen**
Stadt Bad Dürkheim	11,62
Ortsgemeinde Bobenheim am Berg	9,24
Ortsgemeinde Dackenheim	7,37
Stadt Freinsheim	17,81
Ortsgemeinde Herxheim am Berg	6,57
Ortsgemeinde Kallstadt	7,84
Leininger Schulwaldstiftung	10,32
Ortsgemeinde Weisenheim am Berg	16,65
Ortsgemeinde Weisenheim am Sand	12,59
Summe	**100,00**

(2) Diese Verteilerschlüssel sind Grundlage für die Haushaltsplanung (§ 5 der Verbandsordnung).

(3) Die Einnahmen aus der Jagdpacht sowie die mit dem Waldbesitz verbundenen Ausgaben (insbesondere Grundsteuer, Waldbrandversicherung, FSC-Zertifizierung, Berufsgenossenschaft) verbleiben bei den Verbandsmitgliedern.

(4) Ausgaben für Investitionen (Anschaffungskosten für Anlagevermögen) werden nach Abzug der damit verbundenene Einnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung über den Haushaltsplan entweder

- durch eine direkte Einbeziehung in die Verbandsumlage oder
- durch einen Investitionskredit finanziert, wobei der hierfür aufzubringenden Schuldendienst (Zins und Tilgung) in die Verbandsumlage einbezogen wird.